01
Jan./Feb.
2017

62. Jahrgang
A 5625 | € 7,50
ISSN (Print) 0722-5962
ISSN (Online) 2509-6869

www.polizei-verkehr-technik.de

pvt

POLIZEI VERKEHR + TECHNIK

Fachzeitschrift für Polizei- und Verkehrsmanagement, Technik und Ausstattung

Schutz vor Drohnen

- Polizeiliche Kontrollen im Straßenverkehr
- Vision Zero
- Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt

Polizeiliche Kontrollen im Straßenverkehr

Prof. Dr. Dieter Müller und Dr. Adolf Rebler

Die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Straßenverkehr bedarf der Überwachung mit technischen Hilfsmitteln und durch polizeiliche Kontrollen.

Während die Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsbehörden, Zulassungsbehörden und Fahrerlaubnisbehörden) durch Aufstellen von Verkehrszeichen, Zulassung von Fahrzeugen und Erteilung von Fahrerlaubnissen den Rahmen setzten für die individuelle Verkehrsteilnahme, sind sie darauf angewiesen, dass die Einhaltung dieses Rahmens „auf der Straße" auch überwacht wird. Denn ohne die Angst davor, beim Überschreiten von Verkehrsregeln auch mit Sanktionen belegt zu werden, sind selbst die besten Vorsätze oft recht kurzlebig. Manche Verkehrsregeln - wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen - können automatisiert überwacht werden. Der Zustand des Fahrzeugs und der des Fahrers dagegen müssen im Rahmen (anlassloser) polizeilicher Kontrollen überprüft werden.

1. Die polizeiliche Verkehrskontrolle als Maßnahme der Gefahrenabwehr

a) Die Verkehrskontrolle als Aufgabe der Polizei

Die Polizeigesetze der Länder weisen der Polizei ihre Aufgaben zu. Danach ist die Polizei in erster Linie dafür verantwortlich, die „allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren" (Art. 2 Abs. 1 Bay PAG). Die Polizei wird präventiv, also Gefahr verhütend tätig. Des Weiteren hat die Polizei die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. So haben die Beamten der Polizei nach § 163 Abs. 1 StPO die wichtige Aufgabe, (repressiv) Straftaten zu erforschen; aber auch die Aufgabe der Verkehrsregelung gem. § 44 Abs. 2 StVO fällt in die Zuständigkeit der Polizei.

Die Straßenverkehrsordnung als Sonderordnungsrecht des Bundes betraut die Polizei darüber hinaus mit den Aufgaben der Verkehrskontrolle oder -überwachung und des ersten Zugriffs zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und gibt ihr dafür die Befugnisse nach § 36 Abs. 5 StVO.

Nach § 36 Abs. 5 Satz 1 StVO dürfen Polizeibeamte auch Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten.

Die Vorschrift erlaubt schon ausweislich ihres Wortlauts nur Anhaltekontrollen durch die Polizeibeamten, nicht aber die Überwachung des Straßenverkehrs mit technischen Mitteln.

b) Die Verkehrskontrolle als anlasslose Überprüfung

Unter dem Begriff der Verkehrskontrolle wird eine Überprüfung der Verkehrsteilnehmer im Hinblick auf ihre Fahrerlaubnis

Eine PDF-Version dieses Beitrags mit weiterführenden Hnweisen und Fußnoten finden Abonnenten als Download online unter: https://polizei-verkehr-technik.de/beitraege/

und Fahrtüchtigkeit sowie den ordnungsgemäßen Zustand ihres Fahrzeugs verstanden, die stichprobenhaft ohne bestimmten Anlass oder Verdacht erfolgt. Bei der Neufassung der Vorschrift im Jahre 1992 – es kamen die Sätze 2 bis 3 hinzu – sah sich der Bundesrat veranlasst, der amtlichen Begründung zur Änderungsverordnung folgende „ergänzende Begründung ... zu Satz 1" hinzuzufügen:

„Die Änderung soll klarstellen, dass die Polizei berechtigt ist, auch ohne konkreten Anlass eine Verkehrskontrolle zu dem Zweck durchzuführen, die Fahrtüchtigkeit von Fahrzeugführern festzustellen. Dies hat insbesondere Bedeutung für Kontrollen zur Feststellung von Fahrzeugführern, die durch Alkoholgenuss fahruntüchtig sind. Eine Verpflichtung der kontrollierten Verkehrsteilnehmer, etwa in einem Atemalkoholtest aktiv mitzuwirken oder eine Blutentnahme (§ 81a StPO) ohne konkreten Verdacht zu dulden, wird dadurch nicht begründet."

c) Die Verkehrskontrolle als Präventivmaßnahme

Zu unterscheiden ist die Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO vom Anhalten von Fahrzeugen zur gezielten Suche nach Straftätern.

Bei den Aufgaben, die der Polizei zugewiesen sind, wird unterschieden zwischen der präventiven Tätigkeit der Gefahrenabwehr und der repressiven Tätigkeit der Strafverfolgung. Ergeben sich Gefahren außerhalb der Teilnahme am Straßenverkehr (z. B.: Fahrzeug soll als Bombe eingesetzt werden), kann ein Anhalten von (Personen in) Fahrzeugen (nur) auf landespolizeiliche Vorschriften gestützt werden. Die Fahndung nach Straftätern fällt ebenfalls nicht unter § 36 Abs. 5 StVO. Diese Vorschrift betrifft nur die „verdachtsfreie Kontrolle". Das ist aber nicht unumstritten. Hentschel/ König/ Dauer führen dazu aus: „Anhalten nur wegen Verdachts auf Straftat oder OW, also zwecks Verfolgung von Straftaten oder OW, ist durch § 6 StVG nicht gedeckt und nur kraft StPO und Polizeirechts zulässig." (Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage 2015, § 36 StVO Rn. 24)

Burmann/ Heß/ Hühnermann/ Jahnke/ Janker sehen dagegen die Maßnahme des § 36 Abs. 5 StVO ausschließlich im präventiven Bereich: „Weisungen anderen Inhalts, z. B. der Polizei zu folgen oder Anhalten zwecks allgemeiner Verbrechensbekämpfung oder ausschließlich zur Verfolgung und Ahndung begangener Verkehrsverstöße sind auch durch die Neufassung von Abs. 5 entgegen der amtl. Begr. dazu (BRDr 75/92 S. 73) nicht erfasst...ein entsprechender Ergänzungsantrag wurde bei den Beratungen der 9. Und 11. ÄndVO auf Widerspruch des RA im BR mit Recht abgelehnt (BRDr75/1/92 Nr. 6), weil es dazu an der entsprechenden Ermächtigung in § 6 StVG fehlte und außerdem grundsätzliche strafprozessuale Erwägungen entgegen stünden..." (Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016, § 36 StVO Rn. 12).

aa) Einschlägige Rechtsprechung

Ein Anhalterecht nur zu präventiven Zwecken wird gesehen von:

OLG Hamm, Beschl. v. 04.05.1976 – 336/76 – juris:

Eine Verkehrskontrolle dürfe sich nur auf die Prüfung von Vorgängen beziehen, die für den Straßenverkehr von Bedeutung sind. Die Fahrzeuge dürften nur aus solchen Gründen angehalten werden. § 36 StVO beziehe sich allein auf Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten im Rahmen des Straßenverkehrs. Das ergebe sich aus § 6 StVG, der die Ermächtigungsgrundlage für die StVO darstellt. Diese könne rechtlich keine über den Inhalt des Straßenverkehrsgesetzes hinausgehende Bedeutung haben. Vielmehr müsse sich der Verordnungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das StVG halten. Nach § 6 - hier insbesondere Abs. 1 Nr. 3 - StVG könne jedoch nicht zweifelhaft sein, dass sich die Ermächtigung ausschließlich auf den Erlass von Vorschriften erstrecke, die den Straßenverkehr als solchen beträfen und für dessen ordnungsgemäßen Ablauf bedeutsam seien. Die Ausdehnung des § 36 Abs. 5 StVO auch auf Fälle der Verbrechensbekämpfung liege demnach außerhalb des Bereichs des § 6 StVG und sei damit nicht zulässig.

Soweit argumentiert werde, dass beim Anhalten zur Strafverfolgung immer auch Führerschein und Fahrzeugschein kontrolliert würden, werde übersehen, dass es sich nicht um eine Kontrolle handele, ob eine Fahrerlaubnis bestehe und das Fahrzeug ordnungsgemäß zugelassen sei, sondern die Überprüfung der Personalien von Fahrer und Mitfahrer (oder der Verfügungsbefugnis über das Fahrzeug) beabsichtigt wäre.

Wolle ein Polizeibeamter einen Betroffenen außerhalb einer Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO anhalten, handele es sich um eine Maßnahme nach dem Landespolizeigesetz oder nach § 127 StPO, die das Anhalten einer Person zur Feststellung ihrer Personalien erlaubten, wenn dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sei. Würde ein Haltesignal nicht befolgt, sei dies keine Ordnungswidrigkeit nach StVG. Allerdings könne beispielsweise ein Verstoß gegen § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) vorliegen.

BGH, Beschl. v. 31.01.1984, 4 StR 350/83 – BGHSt 32, 248:

Die einem Verkehrsteilnehmer von einem Polizeibeamten erteilte Weisung, an einer bestimmten Stelle anzuhalten, sei als Akt staatlicher Hoheitsgewalt grundsätzlich rechtsverbindlich und daher zu befolgen. Dies gelte auch für eine Weisung, die allein zum Zweck der Verfolgung - und eventuellen sofortigen Ahndung (§ 27 StVG) - einer Verkehrsordnungswidrigkeit gegeben werde. Das Recht des Polizeibeamten, eine solche Anordnung zu treffen, und die Pflicht des Verkehrsteilnehmers, sie zu befolgen, ergäben sich allerdings nicht aus der Straßenverkehrsordnung. Ermächtigung und Verpflichtung folgten vielmehr aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dessen § 53 Abs. 1 bestimme, dass die Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten.

Da für das Bußgeldverfahren sinngemäß die Vorschriften der Strafprozessordnung gälten (§ 46 Abs. 1 OWiG), finde auch § 163 b StPO entsprechende Anwendung. Danach könnten die Beamten des Polizeidienstes gegen den einer Ordnungswidrigkeit Verdächtigen zur Feststellung seiner Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf der Verdächtige festgehalten werden, wenn die Feststellung seiner Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich wäre. Ein Verstoß gegen die sich aus § 53 OWiG, § 163 b StPO ergeben-

den Pflichten des Verkehrsteilnehmers sei aber nicht bußgeldbewehrt.

Der bußgeldbewehrte § 36 StVO regele andere Fälle. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 StVO seien die Weisungen der Polizeibeamten zu befolgen. Irgendeine Einschränkung nach dem Regelungszweck dieser polizeilichen Einzelverfügungen enthalte der Wortlaut der Bestimmung nicht. Maßgebend für ihre Auslegung sei die der Straßenverkehrsordnung als einer Rechtsverordnung zugrunde liegende Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimme (Art. 80 Abs. 1 GG) und damit den zulässigen Rahmen der Regelung abstecke.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG ermächtige den Bundesminister für Verkehr, Rechtsverordnungen über „die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen ... erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr" zu erlassen. Wesentliches Merkmal einer solchen Regelung sei also, dass sie der Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Verkehrsraum zu dienen bestimmt sei. Dementsprechend sei auch § 36 Abs. 1 Satz 1 StVO auszulegen. Die Vorschrift könne nur solche Weisungen im Auge haben, die darauf abzielten, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs zu gewährleisten. Diesem Regelungszweck unterfielen zum einen solche Weisungen, die einem gegenwärtigen Verkehrsbedürfnis durch die Regelung des Verkehrs im Einzelfall dienen sollen.

Zum anderen würden jedoch von § 36 StVO auch solche Weisungen erfasst, die dadurch unmittelbar verkehrsbezogen seien, dass sie die von einem Verkehrsteilnehmer ausgehende - andauernde - Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit beseitigen sollen. Ob dieser Verkehrsteilnehmer im fließenden Verkehr an Ort und Stelle angehalten oder aber angewiesen werde, in der Nähe an einer für den Verkehr ungefährlichen Stelle anzuhalten, sei ohne Bedeutung. Denn jede derartige Weisung diene der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr, weil sie die Ausschaltung eines verkehrsuntüchtigen Fahrers oder Fahrzeugs von der weiteren Teilnahme am Verkehr zum Ziel habe.

Nicht vom Regelungszweck des § 36 Abs. 1 Satz 1 StVO umfasst seien demnach solche Weisungen, die keinem augenblicklichen Bedürfnis zur Regelung des Straßenverkehrs oder zur Erhaltung seiner Sicherheit entspringen. Das sei nach einhelliger Meinung der Fall bei Anhalteweisungen, die der Aufklärung einer allgemeinen, mit dem Straßenverkehr nicht zusammenhängenden Straftat dienen sollen; für derartige Maßnahmen müsse auf die in der Strafprozessordnung festgelegten verfahrensrechtlichen Eingriffsbefugnisse - beispielsweise die §§ 111, 127, 163 b StPO - zurückgegriffen werden. Dasselbe gälte für die Anhalteweisung gegenüber einem Verkehrsteilnehmer, der wegen einer bereits begangenen, in ihrer verkehrsbeeinträchtigenden Wirkung jedoch nicht fortdauernden Verkehrsordnungswidrigkeit verfolgt werden soll. In diesem Fall müsse die Weisung auf § 46 Abs. 1 OWiG i. Verb. m. § 163 b StPO gestützt werden. Ihre Missachtung ist nicht nach §§ 36 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO, § 24 StVG mit Geldbuße bedroht.

Die Systematik des § 36 StVO spricht ebenfalls für diese Auslegung. Die Gegenüberstellung von Absatz 1 i. Verb. m. Absatz 2 bis 4 und des Absatzes 5 der Bestimmung mache deutlich, dass Absatz 1 nur eine Rechtsgrundlage für die konkrete Verkehrsregelung und die Beseitigung von Verkehrsbeeinträchtigungen enthalte, während Absatz 5 „auch" eine Anhalteweisung wegen darüber hinausgehender Ziele - Verkehrskontrolle und Verkehrszählung – gestatte.

OLG Koblenz, Beschl. v. 20.02.1986 – 1 Ss 64/86 – VRS 71, 70:

Unter Weisungen i. S. des § 36 Abs. I StVO seien solche zu verstehen, die von einem Beamten der Verkehrspolizei aus einem augenblicklichen Verkehrsbedürfnis heraus an einen bestimmten Verkehrsteilnehmer oder einen begrenzten Teilnehmerkreis zur Regelung eines konkreten Verkehrsvorganges ergingen.

Für Weisungen, die nicht aus Anlass eines Verkehrsbedürfnisses erfolgten, sondern anderen Zwecken dienten, sei § 36 Abs. I StVO nicht anwendbar. Weisungen, insbesondere Haltegebote, die bei der Verfolgung von Gesetzesverstößen erteilt würden, fielen demnach nicht unter § 36 Abs. 1 StVO.

Dies gelte nicht nur bei Weisungen, die der Aufklärung einer mit dem Straßenverkehr nicht zusammenhängenden Straftet dienten, sondern auch bei solchen, die die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen worden sind, bezweckten.

Auch nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHSt 32, 248) liege eine nach § 36 Abs. I StVO bußgeldbewehrte Weisung eines Polizeibeamten nicht vor, wenn diese allein die Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit ermöglichen solle. Im vorliegenden Fall sei die polizeiliche Weisung, das Fahrzeug anzuhalten, ersichtlich deshalb erteilt worden, um die Verfolgung der von dem Betr. zuvor begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit zu ermöglichen. Die Feststellungen besagten indes nichts darüber, dass das Anhaltegebot auch der Kontrolle der mitzuführenden Fahrzeugpapiere gedient habe. In einem solchen Fall aber, das hieße im Falle des Anhaltegebots Zwecks alleiniger Verfolgung einer zuvor begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit liegt eine bußgeldbewehrte Weisung i. S. des § 36 Abs. I StVO nicht vor.

OLG Celle, Beschl. v. 23.07.2012 – 31 Ss 27/12 – DAR 2012, 644:

Zwar ermächtige die Vorschrift des § 36 Abs. 5 StVO ihrem Wortlaut zufolge Polizeibeamte zum Durchführen einer Verkehrskontrolle einschließlich der Verkehrstüchtigkeit von Verkehrsteilnehmern und seien nach der VwV zu dieser Norm Verkehrskontrollen sowohl solche zur Prüfung der Verkehrstüchtigkeit der Führer oder der nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere als auch solche zur Prüfung des Zustands der Fahrzeuge. Allgemeine Verkehrskontrollen in diesem Sinne seien allgemeinem Verständnis zufolge indessen lediglich präventive verkehrsbezogene Maßnahmen, die ergriffen würden, um vorbeugend die Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, ohne dass ein augenblickliches Bedürfnis zur Regelung des Straßenverkehrs bzw. zum Erhalten seiner Ordnung und Sicherheit vorliege oder eine Veranlassung zum repressiven Einschreiten zum Verfolgen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit bestehe.

Für eine allgemeine Verkehrskontrolle auf der Grundlage von § 36 Abs. 5 StVO sei demzufolge kein Raum, wenn das Anhalten eines Verkehrsteilnehmers wegen des konkreten Verdachts einer Verkehrsstraftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit erfolge.

Die gegenteilige Auffassung, die ein Eingreifen auf der Grundlage von § 36 Abs. 5 StVO und eine hierauf gestützte Pflicht zur Herausgabe der Papiere auch bei Vorliegen einer konkreten Verdachtslage für zulässig erachte, vermöge nicht zu überzeugen. Denn ein Verstoß gegen eine im Rahmen einer Verkehrskontrolle erfolgende Weisung sei seinerseits bußgeldbewehrt, und es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber einen konkret Betroffenen oder

Straftäter durch Sanktionen veranlassen wolle, an der Erforschung oder der Ahndung einer von ihm begangenen und beendeten Ordnungswidrigkeit oder Straftat aktiv mitzuwirken.

Dies schließe bei Vorliegen einer konkreten Verdachtslage ein Einschreiten der Polizeibeamten indessen nicht aus. Ihr Vorgehen stütze sich dann aber nicht auf die Vorschrift in § 36 Abs. 5 StVO, sondern auf die besonderen Regelungen der StPO und des Polizeirechts.

Eine Grundlage zur Verfolgung verkehrsspezifischer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (in § 36 Abs. 1 Satz 1StVO) sieht dagegen

OlG Zweibrücken, Beschl. v. 17.07.1981 – 1 Ss 215/81 – VRS 61, 466:
Die an den Führer eines Kraftfahrzeugs gerichtete polizeiliche Aufforderung anzuhalten, sei keine nach § 36 Abs. 1 Satz 1 StVO zu beachtende Weisung, ihre Missachtung daher nicht nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO ordnungswidrig, wenn ihr Zweck allein darin bestehe, eine allgemeine, mit dem Straßenverkehr nicht zusammenhängende Straftat aufzuklären. Werde eine solche Weisung dagegen anlässlich der Verfolgung einer Verkehrsstraftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit erteilt, dann sei sie nach § 36 Abs. 1 Satz 1 StVO zu befolgen.

Ob die Tat abgeschlossen ist, stellt dagegen für das OLG Stuttgart das entscheidende Abgrenzungsmerkmal dar:

OLG Stuttgart, Beschl. v. 19.03.1984 – 4 Ss (24) – 79/84 – NJW 1984, 1572:
Werde der Halter eines Kraftfahrzeugs während der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeitsgrenze in einem Ort von einem Polizeibeamten durch Zeichen zum Halten aufgefordert, so sei die Nichtbeachtung dieser polizeilichen Weisung eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Nicht vom Regelungszweck des § 36 Abs.1 Satz 1 StVO umfasst seien nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nämlich nur Anhalteweisungen gegenüber einem Verkehrsteilnehmer, der wegen einer bereits begangenen, in ihrer verkehrsbeeinträchtigenden Wirkung jedoch nicht fortdauernden Verkehrsordnungswidrigkeit verfolgt werden solle (Weisung des Polizeibeamten, nachdem der mit überhöhter Geschwindigkeit fahrende Verkehrsteilnehmer an einer Ampel, die rot zeigte, angehalten hatte).

Hingegen würden von § 36 StVO solche Weisungen erfasst, die dadurch unmittelbar verkehrsbezogen sind, dass sie die von einem Verkehrsteilnehmer ausgehende andauernde Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit beseitigen sollen.

bb) Eigene Stellungnahme
Die StVO ist eine Spezialmaterie des Sicherheitsrechts. Es handelt sich bei der Zuweisung der Vornahme von Verkehrskontrollen um Aufgaben der Abwehr konkreter und abstrakter Gefahren, die aus der Teilnahme am Straßenverkehr entstehen und dessen Sicherheit und Leichtigkeit bedrohen.

§ 36 Abs. 5 StVO scheidet aber nicht schon aus, wenn anlässlich einer geplanten Kontrolle einer Vielzahl von Personen ein Einzelner angehalten wird, der offensichtlich eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder gerade noch begeht (z. B. Handy am Ohr; ersichtlich unvorschriftsmäßiges Fahrzeug), sondern erst dann, wenn gezielt eine Kontrollstation eingerichtet wurde, um nach einem bestimmten Täter zu fahnden. Im Falle eines Dauerdeliktes ist dies damit zu begründen, dass es auch Aufgabe des Sicherheitsrechts ist, Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass „der Strafprozess und sein Recht ...nach der Tat [einsetzen] und die Tat voraus[setzen]." Ist ein Tätigwerden der Polizei im Schnittpunkt zwischen Prävention und Repression angesiedelt, wird die Zuordnung danach vorgenommen, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit angesiedelt ist. Die Verkehrskontrolle – gerade dann, wenn stichprobenartig viele kontrolliert werden - soll insgesamt der Verkehrssicherheit dienen. Dass mit der Kontrolle auch die Grundlagen für ein späteres OWi-Verfahren gelegt werden können, macht ein Vorgehen nach § 36 Abs. 5 StVO damit aber nicht unzulässig. Dient das Anhaltezeichen eines Polizeibeamten, der ein auffälliges Überholmanöver des Betroffenen beobachtet hatte, auch dem Zweck der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit, ist es unschädlich, dass der kontrollierende Beamte auch das ordnungswidrige Verhalten verfolgen will.

2. Mit der Verkehrskontrolle verbundenen Rechte (des Polizeibeamten) und Pflichten (des Verkehrsteilnehmers)

§ 36 Abs. 5 StVO enthält neben der Ermächtigung der Polizei auch eine Verpflichtung der Verkehrsteilnehmer zum Anhalten.

Weitergehende Weisungen als die zum Anhalten und die unmittelbar mit der Durchführung der Kontrolle erforderlichen Anweisungen sind durch § 36 Abs. 5 StVO nicht gedeckt; ebenfalls keine Durchsuchungen. Will die Polizei sich bestimmte Ausrüstungsgegenstände vorlegen lassen, benötigt sie dafür eine eigene Rechtsgrundlage.

Eine solche findet sich beispielsweise in § 31b StVZO. Danach sind Führer von Fahrzeugen verpflichtet, folgende Gegenstände vorzuzeigen:

- Feuerlöscher (§ 35g Absatz 1),
- Erste-Hilfe-Material (§ 35h Absatz 1, 3 und 4),
- Unterlegkeile (§ 41 Absatz 14),
- Warndreiecke und Warnleuchten (§ 53a Absatz 2),
- Warnweste (§ 53a Absatz 2),
- tragbare Blinkleuchten (§ 53b Absatz 5) und windsichere Handlampen (§ 54b),
- Leuchten und Rückstrahler (§ 53b Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 und Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2),
- Scheinwerfer und Schlussleuchten (§ 67 Absatz 11 Nummer 2 Halbsatz 2).

Die Vorschrift war eingefügt worden als Reaktion auf eine Entscheidung des OLG Hamm, das eine Pflicht eines Betroffenen verneint hatte, einen Verbandkasten vorzuzeigen:

„Da sich der Betroffene anlässlich der durchgeführten Verkehrskontrolle passiv verhielt und damit entsprechende Ermittlungen der Polizeibeamten verhinderte, war die - soweit ersichtlich - von der Rechtsprechung bisher noch nicht entschiedene Frage zu beantworten, ob die Weigerung des Betroffenen, bei einer Verkehrskontrolle mitführpflichtige Gegenstände den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen, bußgeldbewehrt ist. Der Senat hat diese Frage verneint. Die §§ 35h und 53a StVZO schreiben zwar vor, dass Warndreieck und Verbandkasten stets mitzuführen sind. § 69a Abs. 3 Nr. 7c und 19 StVZO bezeichnet ausdrücklich den Verstoß gegen diese Mitführpflichten als Ordnungswidrigkeiten, so dass solche Handlungen

gemäß § 24 StVG bußgeldbewehrt sind. Hingegen fehlt eine entsprechende Vorschrift für die Weigerung, auf Verlangen bei Verkehrskontrollen Warndreieck und Verbandkasten vorzuzeigen. Dies kann auch nicht mit dem Argument gefordert werden, dass eine solche Vorzeigepflicht sich aus der Natur der Sache ergebe, damit den Polizeibeamten überhaupt ermöglicht werde, einen entsprechenden Verstoß zur Anzeige zu bringen. Denn dann hätte es nicht der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 2 StVO, 15d Abs. 2 Satz 2 und 18 Abs. 5 Satz 1 StVZO bedurft, wonach Führerschein, Fahrzeugschein, Führerschein zur Fahrgastbeförderung, Ablichtung oder Abdruck einer allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO oder Betriebserlaubnis im Einzelfall gemäß § 21 StVZO nicht nur mitzuführen, sondern zusätzlich den zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen sind. Der Verstoß gegen diese Pflichten zum Vorzeigen ist ausdrücklich gemäß ...bußgeldbewehrt. Weil für die mitführpflichtigen Gegenstände wie Warndreieck und Verbandskasten eine Vorzeigepflicht nicht besteht, kann die Weigerung des Betroffenen, diese Gegenstände vorzuzeigen, nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Weiterhin vermag die Weigerung des Betroffenen auch nicht unter dem Gesichtspunkt als Ordnungswidrigkeit betrachtet zu werden, dass der Betroffene sich der Verkehrskontrolle durch Polizeibeamte nicht gestellt und entsprechende Ermittlungen nicht ermöglicht hat.

Zwar können Polizeibeamte zum Zwecke von Verkehrskontrollen Verkehrsteilnehmer gemäß § 36 Abs. 5 StVO anhalten. Aber nur Verkehrsteilnehmer, die dieser Anhaltspflicht nicht nachkommen, handeln gemäß ... ordnungswidrig im Sinne von § 24 StVG. Mehr als anzuhalten braucht ein Verkehrsteilnehmer im Hinblick auf die Verkehrskontrolle nicht zu tun. Er ist nicht gehalten, in irgendeiner Weise aktiv mitzuwirken, um damit etwa die Überführung einer von ihm begangenen Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen. Wie der Täter der Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 5 StGB straffrei bleibt, wenn er entsprechende Ermittlungshandlungen erschwert, so kann einem Betroffenen nicht verwehrt werden, Ermittlungshandlungen der Polizei bei einer Verkehrskontrolle durch Passivität zu erschweren oder gar zu verhindern.

Beschuldigter bei Befragung und Tests, die zur Untersuchung gehören, nicht mitzuwirken braucht, da er nur die Untersuchung zu dulden hat. Aktives Mitwirken kann nicht verlangt werden ...Ebenso kann ein Alkoholtest nicht erzwungen werden ....

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat sich der Betroffene jedoch lediglich geweigert, Warndreieck und Verbandskasten vorzuzeigen. Hierzu war er nicht verpflichtet. Er hätte sich im Falle des Nichtmitführens dieser Gegenstände auch nicht selbst einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen und überführen müssen.

Wenn durch dieses Ergebnis auch die Arbeit kontrollierender Polizeibeamter erschwert, manchmal vielleicht sogar unmöglich gemacht wird, so liegt dies an der gesetzlichen Regelung, die zu ändern dem Gesetzgeber überlassen bleibt. ...".

Dagegen ist der Verkehrsteilnehmer nach § 36 Abs. 5 Satz 4 StVO verpflichtet, solchen Anweisungen nachzukommen, die unmittelbar der Durchführung der Kontrolle dienen.

3. Sonstiges

a) Anhaltesignal und Anhalten

Neben dem Haltzeichen durch Ausstrecken des Armes kann das Haltesignal auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug (Winkerkelle, Lichtsignal), auch von einem nachfolgenden Polizeifahrzeug, gegeben werden.

Schwenkt bei Nacht ein Polizeibeamter in reflektierender Leuchtbekleidung eine beleuchtete Anhaltekelle über seinem Kopf hin und her, so bringt er einem innerorts noch 120 m entfernten Kraftfahrer gegenüber damit noch nicht zum Ausdruck, er verbiete ihm das (an sich mögliche) vorherige Abbiegen in eine Seitenstraße, und der Kraftfahrer müsse entweder noch vor ihr anhalten oder geradeaus bleiben und bis in seinen Nahbereich kommen, um sich kontrollieren zu lassen.

Das Haltegebot eines hinter einer Kreuzung, jedoch noch in engem räumlichen Zusammenhang mit dieser stehenden Polizeibeamten verpflichtet auch einen Kraftfahrer, der an der Kreuzung in eine Seitenstraße abbiegen will, zum Anhalten.

Sichert die Polizei Verkehrskontrollstellen durch die Aufstellung von Verkehrszeichen anstelle der Straßenverkehrsbehörde selbst ab, so sind auch dann, wenn für die Polizei keine Gefahr im Verzug bestanden hat, die Verkehrszeichen wegen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit gleichwohl nicht nichtig; eine Zuwiderhandlung bleibt bußgeldbedroht.

Der Verkehrsteilnehmer kommt der Weisung eines Polizeibeamten nach § 36 Abs. 5 StVO grundsätzlich schon dann in ausreichender Weise nach, wenn er im Bereich des Anhaltepostens in dessen Sicht- und Rufweite anhält. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung, etwa sich der Kontrollstelle mit mäßiger Geschwindigkeit und ohne Gefährdung anderer zu nähern, ist der Vorschrift des § 36 Abs. 5 als solcher nicht zu entnehmen. Ein entsprechendes Fehlverhalten kann nur nach Maßgabe sonstiger einschlägiger Vorschriften als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

b) Uniformierte Kräfte

Das Anhaltesignal darf grundsätzlich nur von uniformierten Kräften abgegeben werden. Ein Verkehrsteilnehmer, der ein Haltegebot, das ihm von einem Polizeibeamten in Zivilkleidung aus einem nicht als Polizeifahrzeug kenntlich gemachten Kraftwagen heraus mit einer Anhaltekelle gegeben wird, in der Annahme unbeachtet lässt, es handle sich um den Scherz eines Unbefugten, handelt nicht ohne weiteres fahrlässig.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller
Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten, Bautzen
Dr. Adolf Rebler
Sachgebiet 21, Regierung der Oberpfalz, Regensburg
E-Mail: autor@pvtweb.de